



Merkblatt



- Elektr. Hausanschluss
 - Wasserversorgung
 - Entwässerung
 - Bauphysikalische Vorschriften
-

Elektr. Hausanschluss mit Innen- und Ausseninstallation

Für den elektrischen Hausanschluss ist die AEW Energie AG, Regional-Center, Riburgerstrasse 5, 4310 Rheinfelden AG (Tel. 061 836 35 11) zuständig. Wir bitten Sie, sich rechtzeitig mit der AEW Energie AG in Verbindung zu setzen.

Wasserversorgung

- a) Der Wasseranschluss hat nach dem Wasserreglement der Gemeinde Oeschgen sowie den kantonalen Vorschriften zu erfolgen.
- b) Wasseruhren können direkt bei der Gemeindekanzlei Oeschgen bezogen werden.
- c) Es ist darauf zu achten, dass bei den Hausinstallationen Werkstoffe verwendet werden, welche nicht korrodieren (z.B. Polyethylenrohre, rostfreier Stahl).
- d) Der Verbrauch von Wasser zu Bauzwecken wird pauschal in Rechnung gestellt.
- e) Vor Erstellung des Hausanschlusses ist zwingend der Brunnenmeister, Hans Rudolf Lauber, zu konsultieren.
- f) Es ist ein Hausanschlussschieber direkt nach der Hauptleitung zu erstellen.

Entwässerung

- a) Die Liegenschaften müssen im Teil-Trennsystem entwässert werden.
- b) Das vorliegende Entwässerungsprojekt entspricht den Anforderungen des Generellen Entwässerungsplanes sowie den kantonalen Vorgaben im Ordner Siedlungsentwässerung und den Normen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute VSA.
- c) Bauausführung: Bei der Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung sind die kantonalen Vorgaben des Ordners Siedlungsentwässerung sowie die Normen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute VSA einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schmutzwasserleitungen mit einem Mindestgefälle von 2 %, die Sickerleitungen mit einem Gefälle von mind. 0.5 % und die Dachwasserleitungen mit einem Gefälle von mind. 1 % verlegt werden.

- d) Hausanschluss: Die Anschlüsse an PVC-Leitungen müssen mittels Klebschellen an PE-Rohre mittels Schweissverbindung und an SBR-Rohre mittels Kernbohrungen erstellt werden. Die Hausanschlüsse müssen durch qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Dichtigkeitsprüfung muss mittels Prüfprotokoll eines anerkannten Prüfungsingenieurs bestätigt sein. Dieses ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.
- e) Kontrollschacht: Vor dem Einleiten in den Versickerungsgraben ist ein Vorreinigungsschacht (Schlammsammler mit Tauchbogen) einzubauen.
- f) Vorplatzentwässerung: Bei der Gestaltung der Parkplätze sowie des Garagenvorplatzes ist darauf zu achten, dass kein Platzwasser auf die Gemeindestrasse abfließen kann.

Bauphysikalische Vorschriften

- a) Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG, Stand am 21.10.1997) sowie der Lärmschutzverordnung (LSV, Stand am 15.07.1997) sind zu befolgen.